

23 C 68/02
(Geschäftsnummer)

Beglaubigte Abschrift:

verkündet am 19.05.2004

_____, Justizfachangestellte
als Urkundsbeame(r) der Geschäftsstelle

Amtsgericht Strausberg
Im Namen des Volkes
Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn _____, -

Klägers -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. _____,

_____,
AZ: _____,

gegen

Herrn _____,

- Beklagten -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Steffen Siewert,
Am Markt 11, 15345 Eggersdorf,
AZ: _____,

hat das Amtsgericht Strausberg
auf die mündliche Verhandlung vom 28. April 2004
durch Richter am Amtsgericht _____

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Dem Kläger wird gestattet, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags abzuwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Kläger nimmt den Beklagten auf Schmerzensgeld aufgrund eines Unfalls des Klägers bei Arbeiten an einem elektrischen Gerät, an dem zuvor der Beklagte Änderungsarbeiten vorgenommen hat, in Anspruch.

Auf dem Firmengelände der _____ GmbH war in einer Fabrikhalle in _____ ein Gasdeckenheizgerät installiert.

Im Jahre 1997 nahm der Beklagte die Installation des Schalters an der Klappe zu jenem Gasdeckenheizgerät bei einem bestehenden Schutzleiter vor. Dieser Schalter wurde an einer Steuerleitung zwischengesetzt.

In der Folge nahm die _____ GmbH Wartungsarbeiten an dem Gasdeckenheizgerät vor. Nach mehrmaligen Wartungsarbeiten kam es am 01.02.2002 zu weiteren Wartungsarbeiten durch den Kläger im Rahmen seines Arbeitsvertrages bei der _____ GmbH.

Bei diesen Wartungsarbeiten stellte sich der Kläger auf eine Leiter und löste die Schrauben an der Klappe des Gasdeckenheizgeräts. Wenig später erhielt der Kläger einen Stromschlag, wonach er von der Leiter auf eine Stahlschiene einer unter der Leiter stehenden Maschine fiel. Dadurch erlitt der Kläger im wesentlichen eine Rippenprellung, eine Prellung des rechten Mittelfußes und ein stumpfes Bau trauma. Er wurde 3 Tage stationär behandelt und war in dem Zeitraum vom 01.02. bis zum 22.03.2002 arbeitsunfähig krank.

Der Kläger behauptet, der Beklagte habe bei der Anbringung des Schalters im Jahre 1997 diesen nicht nach den Regeln der Technik angebracht, wodurch es zu dem Stromschlag gekommen sei. Hierfür nimmt der Kläger auf das Schreiben des Herstellers, der _____ GmbH in _____, vom 23.10.2003 Bezug (Bl. 91 d.A.).

Er behauptet weiter, dass er den Stromschlag erhalten habe, als er das Gerät an der Klappe angefasst habe. Er ist der Auffassung, dass er die Wartungsarbeiten sorgfältig durchgeführt habe.

Bei der Bemessung der Höhe eines Schmerzensgelds sollte nach Auffassung des Klägers das Schmerzensgeld nicht unter € 3.000 liegen.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an ihn ein angemessenes Schmerzensgeld, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte erhebt zunächst die Einrede der Verjährung.

Dieser behauptet, er habe den Schalter an dem Gasdeckenheizgerät in der Industrieanlage der _____ GmbH den Regeln der Technik entsprechend angebracht. Er ist der Auffassung, dass der Kläger selbst die Sorgfalt bei den Wartungsarbeiten nicht beachtet habe, da er das Gerät geöffnet habe, als es noch unter Strom gestanden habe; er habe hierbei eine spannungsführende Ader berührt. Der Beklagte hat das mit Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik - Präventionsabteilung - überschriebene und von einem als Technischer Ausführungsbeamten _____ unterschriebene Schreiben vom 26.03.2004 (B1. 108 d.A.) in das Verfahren eingeführt.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch die informatorische Befragung der Parteien in dem Termin vom 07.05.2003 (B1. 44 - 47 d.A.), durch Vernehmung des Zeugen _____ in dem Termin vom 25.06.2003 (Blatt 70 ff der Akte), durch Einholung des Gutachtens des Sachverständigen _____ vom 02.12.2003 (B1. 81 d.A.) und seiner ergänzenden Stellungnahme vom 24.02.2004 (Blatt 103) als auch durch Beiziehung der Akte der Bauberufsgenossenschaft _____ - Bezirksverwaltung Berlin - mit Aktenzeichen _____ -. Für das Ergebnis der Beweisaufnahme wird auf die gutachtlichen Äußerungen und die Sitzungsprotokolle Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist unbegründet.

I.

Dem Kläger steht gegen den Beklagten weder aus §§ 823 Abs. 1 i. V. m. § 253 BGB noch aus einer sonstigen Anspruchsgrundlage wegen einer Gesundheitsverletzung aufgrund des Berufsunfalls vom 01.02.2002 in der Industriehalle der Firma _____ GmbH ein Schmerzensgeldanspruch zu.

Dem Beklagten ist bei der Installation des Schalters an dem streitgegenständlichen Gasdeckenheizgeräts keine Pflichtverletzung vorzuwerfen, die kausal zu den Verletzungen des Klägers nach einem Stromschlag bei Berührung des Gasdeckenheizgeräts worden ist.

1.

Zwar sind etwaige Schadensersatzansprüche des Klägers gegen den Beklagten nach §§ 195, 199 Abs. 2 BGB (n.F.) i.V.m. § 6 Abs. 1 zu Art. 229 EG BGB und § 209 Abs. 1 BGB (a.F.) im Zeitpunkt der Klageerhebung am 12.12.2002 bei Eintritt der Gesundheitsverletzung am 01.02.2002 nicht verjährt.

2

Nach der Beweisaufnahme steht für das Gericht nicht fest, dass eine Pflichtverletzung des Beklagten bei Installation des streitgegenständlichen Zwischenschalters an der

Klappe zum Gasdeckenheizgerät zu dem Stromschlag und den Gesundheitsverletzungen des Klägers geführt hat.

So gehört es grundsätzlich zu den allgemein zu beachtenden Regeln der Technik, dass elektrische Geräte grundsätzlich nicht unter Spannung geöffnet werden dürfen. Dies hat der Sachverständige _____ in seinem Gutachten vom 02.12.2003 so festgestellt. Dabei gibt es für das Gericht keine Anhaltspunkte, dass der Sachverständige das Gutachten parteiisch erstellt hätte. Nur die Begrüßung des Beklagten mit dem Vornamen reicht zu einer solchen Annahme nicht aus. Im übrigen hat auch der Kläger keinen Antrag wegen der Besorgnis der Befangenheit des Sachverständigen gestellt und in dieser Kenntnis in dem Termin zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung auf den Klageantrag Bezug genommen.

Dahingestellt kann bleiben, dass die Außenstelle der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik in einer Bescheinigung vom 26.03.2004 gleichfalls bestätigt hat, dass der Kläger die Freischaltung, den Schutz gegen Wiedereinschalten und das Feststellen der Spannungsfreiheit hätte vornehmen müssen. Der Kläger hat hierzu in dem Termin vom 07.05.2003 auch selbst erklärt, dass es sein könne, dass er die Schrauben an dem Schalter unter Spannung gelöst habe.

3

Selbst wenn berücksichtigt wird, dass das Gehäuse des Gasdeckenheizgeräts keine Spannung führen darf, war eine Pflichtverletzung des Beklagten mit der Folge der Mitverursachung des Gesundheitsschadens nach der Beweisaufnahme nicht bewiesen.

Der Kläger war zunächst dafür darlegungs- und beweisbelastet, welche Arbeitsvorgänge er an dem Gerät vornahm und ob er den Stromschlag bei der flächigen Berührung des Deckels des Gasdeckenheizgeräts erlitten hat oder ob er den Stromschlag aufgrund Berührung mit einer spannungsführenden Ader erlitten hat. Nur im ersten Fall kann eine etwaige Pflichtverletzung kausal zu der Gesundheitsverletzung des Klägers sein.

Der hierfür darlegungs- und beweisbelastete Kläger konnte aber den genauen Arbeitsvorgang an dem Gerät, der durch ihn am 01.02.2002 erfolgt ist, nicht beweisen. Zum Beweis hat er hier nur den Zeugen _____ angeboten, der in seiner Vernehmung vom 25.06.2003 ausgesagt hat, dass er von seinem Arbeitsplatz nicht genau habe sehen können, welche Arbeiten der Kläger an dem Gerät vorgenommen habe. Er habe nur feststellen können, dass die Klappe offen gestanden habe und 2 stromführende Kabel aus dem Gerät heraushingen. Die Aussage des Zeugen _____ ist danach nicht ergiebig.

Nach dem Krankheitsbericht der Bauberufsgenossenschaft _____ vom 13.10.2002, dem Bericht des Durchgangsarztes _____ vom 16.07.2002 und der Entlassungsanzeige des Krankenhauses _____ vom 07.02.2002 mit der ärztlichen Stellungnahme von Dr. med. _____, Oberärztin _____ und Assistenzarzt _____ vom 04.02.2002, konnten flächige Verbrennungen an den Händen des Klägers nicht festgestellt werden. Vielmehr konnte hier nur eine punktuelle Verbrennung von 1 bis 3 mm festgestellt werden. Hätte aber das Gehäuse des Gasdeckenheizgerätes nach einer wider den Regeln der Technik vorgenommenen Installation des Zwischenschalters durch den Beklagten unter Strom gestanden, dann wäre grundsätzlich auch von einer

großflächigen Verbrennung an der Hand bei einer flächigen Berührung an dem Deckel des Gasdeckenheizgeräts auszugehen.

Darüber hinaus spricht auch die mehrmalige Vornahme von Wartungsarbeiten an dem gleichen Gasdeckenheizgerät nach der Installation des Zwischenschalters durch den Beklagten im Jahre 1997 und dem Berufsunfall des Klägers am 01.02.2002 dafür, dass das Gasdeckenheizgerät auch gefahrlos gewartet werden konnte und dem Beklagten keine Pflichtverletzung anzulasten ist. So hat der Zeuge _____ in seiner Vernehmung vom 25.06.2003, der seit 1999 bei der _____ GmbH beschäftigt war, hierzu ausgesagt, dass er in der Zeit, in der er in dem Betrieb beschäftigt sei, den Kläger bis zum 01.02.2002 schon 3 Mal selbst habe an dem Gasdeckenheizgerät Wartungsarbeiten vornehmen sehen. Auch danach kann letztlich dahinstehen, ob die Veränderung der internen elektrischen Anlagen des Gasdeckenheizgeräts durch den Beklagten nach den allgemeinen Regeln der Technik vorgenommen worden ist. Dass eine Veränderung der elektrischen Anlagen an dem Gasdeckenheizgerät grundsätzlich möglich war, wird von der Klägerseite auch selbst vorgetragen, indem sie die Bestätigung des Herstellers, der _____ GmbH in _____, vom 23.10.2003 in das Verfahren eingeführt hat.

II.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Der Streitwert wird festgesetzt auf:

€ 3.000,-

Richter am Amtsgericht